

Staat und Recht im Imperialismus

Die Staatsangehörigkeitsdoktrin der BRD — Interpretation und Konsequenzen

Prof. Dr. habil. GERHARD RIEGE,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Friedridi-Schiller-Universität Jena

Trotz des politischen und juristischen Bankrotts der Alleinvertretungsdoktrin der BRD, der insbesondere mit den Verträgen von Moskau, Warschau und Berlin besiegelt wurde und der im Abschluß völkerrechtlicher Verträge zwischen der DDR und der BRD sinnfällig zum Ausdruck kommt¹, nimmt die BRD nach wie vor den Standpunkt ein, es gebe eine — aus dem Fortbestehen des „Deutschen Reiches“ als Rechtssubjekt abgeleitete — „einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit“². Seit dem Abschluß des Vertrags über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der DDR und der BRD von 21. Dezember 1972, dessen Art. 6 den Grundsatz verankert, daß die Hoheitsgewalt jedes der beiden Staaten sich auf sein Staatsgebiet beschränkt, hat es in der BRD mannigfaltige Versuche gegeben, mit dem nun noch offensichtlicheren Dilemma der Staatsangehörigkeitsdoktrin fertig zu werden und diese Doktrin unter den modifizierten Bedingungen soweit wie möglich zu retten.

Varianten juristischer Interpretation der BRD-Staatsangehörigkeitsdoktrin

Sieht man von jenen Autoren und Politikern in der BRD ab, in deren Denkschema weder für eine wie auch immer zu beurteilende DDR-Bürgerschaft noch für eine spezielle Bundesbürgerschaft der BRD-Bürger Platz ist, so haben sich — vereinfacht gesprochen — zwei Varianten der juristischen Interpretation der Staatsangehörigkeitsdoktrin herausgebildet. Diese in der umfangreichen Literatur mit vielen Nuancen vorgetragenen hauptsächlichen Richtungen interpretatorischer Bemühungen sind den sattsam bekannten Positionen aus der Zeit des unverhüllten kalten Krieges gegen die DDR weit mehr verpflichtet als dem Versuch, gesellschaftlich-politische Realitäten anzuerkennen und aus ihnen juristische Schlüsse zu ziehen.²

Nach der *ersten Variante* wird aus der behaupteten Identität von BRD und „Deutschem Reich“ die „einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit“ abgeleitet und eine eigene BRD-Bundesbürgerschaft abgelehnt. Es wird folgendermaßen argumentiert:

Die „einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit“ sei für den Bereich der „teilidentischen“ BRD voll ausgeprägt und funktionstüchtig, in bezug auf den Jurisdiktionsbereich der DDR aber nur potentiell im Rechtssinne gegeben. Die Anerkennung der DDR habe auch das Entstehen einer eigenen DDR-Bürgerschaft ermöglicht. Demgemäß seien die Bürger der DDR Doppelstaater, weil ihnen die durch die BRD vermittelte deutsche Staatsangehörigkeit nicht entzogen worden sei, wozu allein die BRD befugt wäre.

Ganz in diesem Sinne stellt K. Doehring unter Hinweis auf den Grundlagenvertrag von 1972 fest: „Die beiden deutschen Staaten haben nämlich anlässlich dieses Vertrags die Frage der Staatsangehörigkeit bewußt und ausdrücklich offengelassen, d. h. also anerkannt, daß der Grundvertrag keine Änderung des bisherigen Rechtszustands bedeute.“ Solange keine Regelung erfolge, „muß

von der Inhaberschaft beider deutscher Staatsangehörigkeiten der Bewohner der DDR ausgegangen werden“.¹

Hier wird also die Beseitigung der Doppelstaatlichkeit durch Entlassung der DDR-Bürger aus der „einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit“ prinzipiell für möglich gehalten, vorausgesetzt, daß sich die BRD zu einem solchen Schritt entschliesse, dem aber zur Zeit Art 116 des Grundgesetzes der BRD und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts der BRD vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag entgegenstehen.⁵

Die *zweite Variante* knüpft an die Erscheinung an, daß es unter bestimmten Bedingungen eine mehrfache Staatsbürgerschaft geben kann, in der — anders als im Falle der Doppelstaatlichkeit, in dem eine Person die Bürgerschaft mehrerer Staaten nebeneinander besitzt — die einzelnen Bürgerschaften in einem hierarchischen Verhältnis zueinander stehen. Derartige Fälle können in einer Föderation, d.h. innerhalb einer staatsrechtlichen Ordnung auftreten. Das ist immer dann der Fall, wenn in einer Föderation sowohl der Gesamtstaat als auch der Gliedstaat über eine Staatsbürgerschaft verfügt.

■ Ein Beispiel dafür gibt die UdSSR. Jeder Sowjetbürger hat insofern eine doppelte Bürgerschaft als er Bürger der Union und zugleich Bürger einer Unionsrepublik ist. Die neue Verfassung der UdSSR verankert diese Duplizität in Art. 33, in dem es heißt: „In der UdSSR besteht eine für die ganze Union einheitliche Staatsbürgerschaft. Jeder Bürger einer Unionsrepublik ist Bürger der UdSSR.“

Notwendige Voraussetzung für diesen speziellen Typ doppelter Bürgerschaft ist ein staatsrechtliches Verhältnis der Subjekte, auf die sich die beiden Bürgerschaften beziehen. So wie sich die Gliedstaaten organisch in die gesamtstaatliche Ordnung des Bundes einfügen, souveräne oder nichtsoveräne Staaten vom gleichen sozialökonomischen Typ wie die Union sind, gleiche Funktionen besitzen, einen integrierten Bestandteil der einheitlichen Machtverwirklichung bilden, charakterisiert dieser Typ doppelter Staatsbürgerschaft die einheitliche gesellschaftliche und Rechtsstellung der Persönlichkeit im jeweiligen Bundesstaat. Die vom Gliedstaat abgeleitete Bürgerschaft konkretisiert die Unionsbürgerschaft. Beide sind in ihrem Charakter identisch und konvergieren in ihrer Funktion. Hinzu tritt, daß auch die Gliedstaaten untereinander gleichen Klassencharakter besitzen. Daraus folgt die Konformität für die Staatsbürgerschaften der einzelnen Gliedstaaten. Die Betrachtung der vertikalen wie der horizontalen Beziehungen der Staatsbürgerschaften in der Föderation führt zur Erkenntnis ihrer Übereinstimmung.

Diese Konstruktion ist natürlich nicht übertragbar auf die Staatsbürgerschaftsproblematik der DDR und der BRD. Dennoch gibt es in der BRD Versuche, sich dieser Konstruktion zu bedienen. Die Vertreter dieser zweiten Variante knüpfen an die These vom Fortbestand des „Deutschen Reiches“ an, das heute — teilidentisch — in Gestalt der BRD organisiert sei, und betrachten die DDR als ein staatliches Gebilde in Deutschland. Es wird argumentiert, die Grenze zwischen DDR und BRD sei nicht Staatsgrenze im völkerrechtlichen Sinne, sondern besitze staatsrechtlichen Charakter; sie sei vergleichbar mit den Grenzen zwischen den einzelnen Bundesländern der BRD.[®]

Indem der DDR hier der Rang eines Gliedstaates in einem Gesamtstaat zugewiesen wird, soll auch ihre Bürgerschaft nur als Zugehörigkeit zu einem Gliedstaat aufgefaßt werden.

Um diese Variante zu stützen, werden Analogien zur Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen bemüht. Bekanntlich sind die Belorussische und die Ukrainische Sowjetrepublik neben der UdSSR Mitglieder der UNO. Die-